

Satzung zum Schutz des Kreiswappens des Main-Kinzig-Kreises

Präambel

Gemäß §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 183), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 17.02.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Unter den Schutz dieser Satzung fällt das Wappen des Main-Kinzig-Kreises, wie es nachstehend abgebildet und beschrieben ist:



Wappenbeschreibung:

„Geteilt und halbgespalten: Oben in Rot ein aus einem silbernen Wellenschildfuß wachsender, golden bewehrter, silberner Schwan; unten vorn in Gold ein rot bewehrter schwarzer Adler mit einem silbernen Brustschild mit schwarzem Balken; unten hinten in Rot zwei goldene Schrägbalken.“

- (2) Der Wappenschutz erstreckt sich darüber hinaus auf jede – auch stilisierte – Wappendarstellung, die wesentliche Merkmale des Kreiswappens des Main-Kinzig-Kreises enthält und geeignet ist, auf den Hoheitsträger Main-Kinzig-Kreis hinzuweisen.

§ 2

Nutzungsrechte

Die Führung und die sonstige Verwendung des Kreiswappens sind grundsätzlich dem Kreistag und dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Kreiswappen führen kann.

§ 3

Genehmigungen an Dritte

- (1) Unbeschadet von § 2 kann natürlichen Personen, die im Main-Kinzig-Kreis ansässig sind sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, öffentlichen Einrichtungen, Personenvereinigungen, Stiftungen und Anstalten, die im Main-Kinzig-Kreis ihren Sitz haben, auf Antrag genehmigt werden, das Wappen des Main-Kinzig-Kreises zu verwenden, wobei die Führung oder sonstige Verwendung des Wappens die berechtigten Interessen des Main-Kinzig-Kreises nicht beeinträchtigen darf.
- (2) Politische Parteien, politische Wählergruppen und Vereinigungen mit politischem Hintergrund sind abweichend von Absatz 1 nicht berechtigt, das Wappen des Main-Kinzig-Kreises zu verwenden.
- (3) Die gelegentliche Verwendung des Kreiswappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann auf Antrag genehmigt werden, sofern dies nicht die berechtigten Interessen des Main-Kinzig-Kreises beeinträchtigen.
- (4) Darüber hinaus können Ausnahmen von § 2 auf Antrag genehmigt werden, wenn die Wappenverwendung dem Ansehen des Main-Kinzig-Kreises förderlich ist.
- (5) Die Anträge nach Absatz 1, 3 und 4 sind in Schriftform zu stellen und an den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises zu richten. Sie müssen eine genaue Darstellung des Vorhabens enthalten. Die zu verwendende Wappenabbildung muss hierbei erkennbar sein.

- (6) Die Genehmigungen auf Anträge nach Absatz 1, 3, 4 und 5 werden in Schriftform nach freiem Ermessen und jederzeit entschädigungslosen Widerruf erteilt. Sie können – auch entschädigungslos nachträglich – mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden, die entschädigungslos nachträglich ergänzt oder sonst geändert werden können.
- (7) Eine Genehmigung nach Absatz 6 ist zu widerrufen, wenn
- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an sie geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit dem Main-Kinzig-Kreis hervorgerufen wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ohne Befugnis nach § 2 oder § 3 Abs. 6 den Schutzgegenstand des § 1 verwendet,
 - b) Bedingungen nicht einhält oder Auflagen nicht erfüllt, die in einer Genehmigung nach § 3 Abs. 6 enthalten sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 5 Abs. 2 HKO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 5

Übergangsregelung

Genehmigungen für Wappenverwendungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, bleiben gültig, jedoch ist auf sie die vorliegende Satzung anzuwenden. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Gelnhausen, den 23.02.2023

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Thorsten Stolz

Landrat